

RS Vwgh 1995/11/24 95/12/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/12/0264

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/12/06 90/04/0297 1

Stammrechtssatz

Im Wiederaufnahmeverfahren überprüft der VwGH nicht seine eigenen Erkenntnisse oder Beschlüsse, sondern es besteht in diesem Verfahren nur die Möglichkeit, das Verfahren unter den gesetzlichen Voraussetzungen wiederaufzunehmen

(Hinweis B 25.11.1985, 86/10/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120176.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>